

Schlichtungsinstanz

Mit Ausnahme von Rückerstattungsverfahren werden sämtliche Differenzen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern, welche vorgängig nicht gütlich unter den Beteiligten geregelt werden konnten, vorgängig der schiedsgerichtlichen Erledigung einer paritätischen Vertrauenskommission (PVK) unterbreitet.

Die Paritätische Kommission setzt sich zusammen aus:

- einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter des SBK's,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Ärztesgesellschaft des Kantons,
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Kantonalverbandes der Krankenversicherer,
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Konkordats der Schweizerischen Krankenversicherer.

Die PVK ist auch zuständig für Ergänzungen und Interpretationen des Tarifes, wobei sie Experten beiziehen kann.

Kann innert vier Monaten seit ihrer Anrufung die PVK keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, so steht den Streitparteien die Anrufung des Schiedsgerichtes nach Artikel 89 KVG¹ offen.

Die Vereinbarung betreffend der Schlichtungsinstanz kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG